

Verordnung der Stadt Passau

über

Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975) erlässt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

1. Die in der Anlage (Naturdenkmalliste) zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Naturdenkmalliste ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Lage der Naturdenkmäler ist in Detail - Lageplänen sowie in einem Übersichtslageplan 1: 10.000 eingetragen. Die Lagepläne und der Übersichtslageplan werden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau verwahrt und sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die in der Naturdenkmalliste aufgeführten Bäume und Baumgruppen sowie
2. den/die Bodenbereich/e um dem Baum/die Bäume entsprechend dem gesamten Kronenumfang, einschließlich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens (Radius vom Stamm bis zur Kronentraufe plus 1,5 m).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen ist, diese wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 4 Verbote

1. Es ist verboten, ohne Genehmigung durch die Stadt Passau, Untere Naturschutzbehörde, die gemäß § 1 unter Schutz gestellten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler führen können.

2. Es ist insbesondere verboten
 - Bäume auszuästen,
 - Zweige abzubrechen,
 - die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 - Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen
 - die Bodenbeschaffenheit im Wurzelbereich (in der Regel Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern; dabei ist untersagt:
 - Lagern von Baustoffen und Abfällen, einschließlich Gartenabfällen und Aushub,
 - Bodenverdichtung (Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen)
 - Bodenbewegungen (Umbruch, Bodenauftrag, Bodenabtrag),
 - Bodenversiegelung (geschlossene Beläge)
 - Aufstellen von Bänken mit Fundamenten,
 - das dauerhafte Aufstellen von Verkaufsbuden, Tafeln oder sonstigen Gegenständen im Wurzelbereich.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind :

1. Bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau rechtzeitig angezeigte sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen, die notwendig sind zur
 - Erhaltung des Naturdenkmals,
 - ordnungsgemäße Pflege des Naturdenkmals,
 - Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

2. Für die Anzeige nach Ziffer. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor der geplanten Durchführung. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.
3. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schilder, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.
4. Die ordnungsgemäße Nutzung vorhandener Wege und Straßen und sonstigen Einrichtungen (z.B. Spielplatz) im Schutzbereich der Bäume.

§ 6 Befreiungen

1. Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann die Stadt Passau, Untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 - 1.1 überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 1.2 der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
 - 1.3 die Durchführung der Bestimmung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Passau, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
2. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
3. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
4. Gemäß Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 7 dieser Verordnung als Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal nicht unverzüglich anzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 21.05.1938 (ABl. vom 21.05.1938), geändert durch Verordnung vom 30.06.1958 (ABl. vom 19.07.1958), geändert durch Verordnung vom 29.04.1968 in Bezug auf folgende Nummern 1, 2, 5, 6, 10,11 und 12 (ABl. 03.05.1968) sowie die Verordnung der Stadt Passau zum Schutze eines Naturdenkmals (Eiche in der Waidgasse) vom 20.08.1998 (ABl. vom 05.08.1998 S. 103) außer Kraft.

Passau, den

Stadt Passau

Albert Zankl
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände
Naturdenkmalliste

Lfd.Nr.	Bez. und Anzahl der ND	Flur-Nr. und Gemarkung	Eigentümer	Lagebezeichnung	Bemerkungen
1	Lindenallee an der Schärddinger Straße	210 Beiderwies 210/1 Beiderwies 489 Beiderwies	Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau	von Mariahilfberg 14 bis Staatsgrenze	242 Alt- und Jungbäume
2	Kastanienbestand an der Innpromenade mit einzelnen Baumarten wie Linde, Ahorn, Platane, Götterbaum, Esche, Buche	507 Passau 509/2 Passau 534 Passau 534/5 Passau 534/6 Passau 28/2 St. Nikola 28/3 St. Nikola 39 St. Nikola	Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Freistaat Bayern	von der Marienbrücke bis zur Eisenbahnbrücke am linken Innufer mit Kastanien am Innbrückbogen	beinhaltet Kastanienallee und Baumreihe am Promenadenweg
3	Blutbuche	1034/9 Passau 1034 Passau	privat	Im Garten der Kapuzinerstr. 15 südlicher Bereich	ca. 180 Jahre alt
4	Pappelgruppe Ortsspitze	31/6 Passau	Freistaat Bayern	Ortsspitze	ca. 130 Jahre alt, Baumumfang 300 - 460 cm
5	Eiche in der Waidgasse	1421/2 Passau	Stadt Passau	vor Waidgasse 7	Stammumfang 555 cm, ca. 400 Jahre alt
6	2 Ginkgos u. 1 Blutbuche	115/2 St. Nikola	Deutsche Bahn AG	westl. Zufahrt zur Bahnhofstr. Grünfläche östl. des Parkhauses Güterbahnhof	ca. 150 Jahre alt, einzige fruchttragende Ginkgos in Passau
7	Stieleiche	1436 Heining	privat	Alte Poststraße 85, "Am Kreuzsäulenweg" in Rittsteig	ca. 400 Jahre alt, Biotop Nr- 21/2
8	Friedenslinde	507 Passau	Stadt Passau	Bestandteil des Denkmals am Karolinenplatz	ca. 150 Jahre alt Gottfried-Schäfferstr. 20
9	Kastanie im Innenhof des Altes Rathauses	203 Passau	Stadt Passau	Innenhof des Alten Rathauses	ca. 80 Jahre alt Rathausplatz 2
10	Schnurbaum (Sophora japonica)	305 Passau	Stadt Passau	bei Hotel König am Paulusbogen	ca. 150 Jahre alt
11	Ginkgo	234 St. Nikola	privat	Dr. Hans Kapfinger-Str. 22	4-stämmiger Ginkgo größter Ginkgo in Passau

Lfd.Nr.	Bez. und Anzahl der ND	Flur-Nr. und Gemarkung	Eigentümer	Lagebezeichnung	Bemerkungen
12	Stieleiche	29 Grubweg	privat	Biotop bei Werner-Dietrich-Str.	Stammumfang 505 cm
13	Kastanienallee	132/1 Hacklberg 145/2 Hacklberg 258/2 Hacklberg 134 Hacklberg	Stadt Passau Stadt Passau Stadt Passau Congregatio Jesu	Alte Rieser Straße	71 Rosskastanien
14	2 Eschen	109 Passau	Stadt Passau	Am Pandurenweg	Baumumfang 555 u. 425 cm
15	Stieleiche	67/2 Heining	privat	Hennebergerstr. 3	Baumumfang 570 cm
16	Winterlinde	1523/7 Heining	privat	Gegenüber Bibereckerweg 14	Ersatzpflanzung
17	Esche Obersölden	20 Grubweg	privat	Obersölden 14	Baumumfang 500 cm
18	Stieleiche	196/2 Haidenhof	privat	Neuburger Str. 49	Baumumfang 3,4 m
19	Flatterulme	252/2 Hacklberg	Stadt Passau	Neue Rieser Straße	Baumumfang 2,4 m
20	Platane	505/0 Passau	Stadt Passau	Schießgrabengasse 1	Baumumfang 3,6 m
21	Eibe und Schnurbaum	66/1 Passau	Stadt Passau	Michaeligasse 15	Baumumfang je 1,7 m
22	Stieleiche	294/112 Hacklberg	Stadt Passau	Nähe Bischof-Landersdorfer-Str.	Baumumfang 4,94 m
23	Rotbuche	428/20, 427/3 Grubweg	privat	Ilzleite 88	Baumumfang 2,33 m
24	Zwei Linden	970 Passau 180/2 Beiderwies	Stadt Passau	Kapuziner Platz	Baumumfang 3,43 m Baumumfang 3,58 m
25	Baumgruppe (13 St.) bei Kirche St. Anton	71, 71/3, 71/4, 71/5 und 73/4 Haidenhof	privat und Stadt Passau	Neuburger Str. 70	Baumumfang 1,2 m bis 2,6 m
26	Spitzahorn	355/14 St. Nikola	privat	Maierhofstr. 20	Baumumfang 3,43 m
27	Bergahorn	143/2 und 142/1 Hacklberg	privat	Langlebenhof	Baumumfang 5,12 m
28	Linde	1627/23 Heining	Stadt Passau	Laufenbachtal bei Bahnhof Seestetten	Baumumfang 5,63 cm
29	Linde	1081/0 Passau	Stadt Passau	Thingplatz	Baumumfang 4,10 m
30	Zwei Winterlinden	1080/0 Passau	Stadt Passau	Oberhaus Batterie	Baumumfang 4,25 m Baumumfang 2,26 m

31	Elf Eichen	179/3; 179/1; 179/14; 179/13 Haidenhof	privat	Danziger Str. 15 a – 23 a	
32	Zwei Eichen	229/0 Hals	privat	Hofbauerngut 1	
33	Roskastanienbestand des ehemaligen Peschl-Biergartens	1/0 Haidenhof	privat	Auerspergstraße 1 Areal des ehemaligen Biergartens der Peschl- Brauerei (ca. 1.300 qm)	Alt- und Jungbäume